

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 14.01.2009

9. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

19. Richtlinie für die Genehmigung der Änderungen von Curricula und der Einrichtung neuer Studien

19. Richtlinie für die Genehmigung der Änderungen von Curricula und der Einrichtung neuer Studien

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 21.11.2008 folgende Richtlinie für die Genehmigung der Änderungen von Curricula und der Einrichtung neuer Studien beschlossen:

Änderung eines Curriculums¹

1. Erarbeitung der Änderungen in der dafür zuständigen Curricular Kommission.
2. Die Curricular Kommission hat das bestehende Curriculum mit den geplanten, bereits eingearbeiteten Änderungen, welche ausführlich zu begründen sind, dem Rektorat und der ARGE StudienPläne bis spätestens Ende Februar zur Stellungnahme vorzulegen. Dabei sind die zu ändernden Teile eindeutig ersichtlich zu machen und bei Bedarf in einem gesonderten Dokument zu erläutern.
3. Die entsprechenden Änderungsanträge sind mit den Stellungnahmen des Rektorates (insbesondere hinsichtlich finanzieller Bedeckbarkeit) und der ARGE StudienPläne dem Senat bis spätestens Mitte April vorzulegen.
4. Beschlussfassung des Senats über das zu ändernde Curriculum.
5. Das im Senat beschlossene Curriculum wird bis spätestens 30. Juni im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht und tritt mit dem darauffolgenden 1. Oktober in Kraft. Es hat grundsätzlich eine Gültigkeit von mindestens drei Jahren

¹ Ein bereits bestehendes Curriculum der Universität Mozarteum Salzburg wird geändert; eine Änderung liegt dann vor, wenn bis zu max. 20% des gesamten Curriculums verändert werden.

(d.h. keine weiteren Änderungen des Curriculums in diesem Zeitraum). Hiervon ausgenommen sind Anträge, die redaktionelle Änderungen, Korrekturen offensichtlicher Fehler, Anpassungen an Gesetzesänderungen oder Wiederverlautbarungen betreffen.

Auf begründeten Vorschlag der Curricularkommission sowie der ARGE StudienPläne können Änderungen des Curriculums – insbesondere bei neu eingerichteten Studien – auch vor Ablauf dieses Zeitrahmens beantragt werden.

6. Ein geändertes Curriculum ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden dieses Studiums anzuwenden.

Neueinrichtung eines Studiums²

1. Anträge auf Einrichtung eines Studiums sind an das Rektorat und an den Senat zu richten.
2. Der Antrag hat einen ersten Entwurf des geplanten Curriculums (Angaben zur Art und Dauer, Zulassungsvoraussetzungen, Qualifikationsprofil, Bedarf bzw. Arbeitsmarkt- und Berufsaussichten, Inhalt und Aufbau, voraussichtliche Kosten, Prüfungsordnung) zu enthalten.
3. Das Rektorat prüft den Antrag im Hinblick auf Übereinstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität, Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit und leitet ihn mit seiner Stellungnahme weiter an den Senat.
4. Nach positiver Entscheidung durch das Rektorat und den Senat wird das geplante Curriculum einer bestehenden Curricularkommission zugewiesen oder es wird eine neue Curricularkommission zur Ausarbeitung und Erstellung des Curriculums eingesetzt.
5. Dem Senat sind vor Beschlussfassung über die Erlassung des Curriculums Stellungnahmen des Rektorates, des Universitätsrates sowie der ARGE StudienPläne zum geplanten Curriculum vorzulegen. Auf eine zeitgerechte Einreichung beim Senat ist Bedacht zu nehmen.
6. Beschlussfassung des Senats über das Curriculum.
7. Das im Senat beschlossene Curriculum wird bis spätestens 30. Juni im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht und tritt mit dem darauffolgenden 01. Oktober in Kraft.

²Es handelt sich um ein Studium, das bis jetzt noch nicht im Angebot der Universität Mozarteum Salzburg verankert ist, in den Wirkungsbereich der Universität Mozarteum Salzburg fällt und dessen Einrichtung im Entwicklungsplan der Universität vorgesehen ist.

O.Univ.-Prof. Ernst L. Leitner
Vorsitzender des Senats